

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

V. Von den Volksschulen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

Staatsministerium innerhalb der im Finanzgesetze dafür ausgeworfenen Summe festgesetzt, und soll bei Bemessung derselben auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden, auf die Beschwerung derselben mit sonstigen Gemeinde-Ausgaben und die zu deren Bestreitung zu erhebenden Steuerumlagen, sowie auf das Gemeinde-Vermögen thunlichst Rücksicht genommen werden.

4. Von den Lehrern an Mittel- und höhern Bürgerschulen.

Artikel 38.

Die Lehrer an öffentlichen Mittel- und höhern Bürgerschulen, welche keine Staatsanstalten sind (Art. 11, 16), werden von der Regierung mit Genehmigung des Großherzogs angestellt. Der Schulvorstand hat dabei seine Vorschläge zu machen.

Artikel 39.

Die Gehalte der Lehrer an den im Art. 38 genannten Schulen dürfen nicht unter den für die Volksschullehrerstellen erster Klasse bestimmten Beträgen (Art. 29, §. 2) festgesetzt werden; im Uebrigen sind die bei Errichtung solcher Schulen für das Dienst Einkommen getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Artikel 40.

Die Bestimmungen über die sonstigen Dienstverhältnisse der Volksschullehrer finden auch auf die Dienstverhältnisse dieser Lehrer Anwendung. Die Ruhegehälter, Wartegelder und Alterszulagen derselben müssen jedoch aus der Kasse bestritten werden, welche zur Zahlung der Gehälter verpflichtet ist.

V. Von den Volksschulen.

Artikel 41.

Für jede Gemeinde besonders, oder, wo die örtlichen Verhältnisse es erlauben, für mehrere Gemeinden zusammen, soll wenigstens — Art. 83 des Staatsgrundgesetzes — eine Volksschule bestehen.



Ueber die Anträge auf Vereinigung oder Theilung bestehender Schulachten entscheidet die Regierung. Dieselbe kann ohne Antrag Schulachten vereinigen nach Vernehmung der betreffenden Gemeinderäthe, wenn eine Gemeinde die Kosten der Schulanstalt nicht aufbringen kann und der Schulzweck die Vereinigung gestattet.

Auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder können Kinder durch Verfügung der Regierung zum Besuche der Schule einer Schulacht, der sie nicht angehören, zugelassen werden, wenn die betreffenden beiden Schulvorstände damit einverstanden sind und besondere Bedenken nicht entgegenstehen. Eine solche Zulassung von Kindern aus einer andern Schulacht kann auch gegen den Willen einer Schulacht verfügt werden, aber nur dann und so lange, als dadurch die Lasten dieser Schulacht in keiner Weise vergrößert werden. ¹⁾

In denjenigen Gemeinden, in welchen der Küster- und Organistendienst mit dem Schuldienst verbunden und das Küsterhaus zugleich Schulhaus ist, soll dieses Verhältniß beibehalten werden und die betreffende Schulacht zu den Ausgaben für das Küster- und Schulhaus die Hälfte beitragen. ²⁾

Note 1. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Neue Bestimmungen zum Gesetze vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungsweisen im Fürstenthum Birkenfeld, vom 15. Januar 1891.

Note 2. Nach Art. 53 §. 2 des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 hat folgende Bekanntmachung noch Geltung:

Bekanntmachung der Schulcommission

vom 16. November 1847 (im Höchsten Auftrage erlassen).

1) Die Schulgemeinden der Kirchdörfer haben für die Zukunft die ausschließliche Unterhaltung und Herstellung gemeinschaftlicher Küster- und Schulhäuser in dem Falle zu übernehmen, wenn die Kirchspiele diejenigen kirchlichen Gebäude, welche dermalen zu Schul- und Küsterhäusern dienen, nebst Pertinentien, namentlich den dazugehörigen Gärten an die Schulgemeinden als Eigenthum abtreten.

2) In den Orten, in welchen Küsterhäuser der verschiedenen Confessionen vorhanden sind, tritt die Verpflichtung der Schulgemeinde nur dann ein, wenn beide Confessionen zugleich ihre Rechte abtreten.

3) Die bisher aufgelaufenen Bau- und Reparationskosten, wenn sie noch nicht erhoben sind, sind nach den bisher geltenden Grundsätzen zu repartiren und zu erheben.

Artikel 42.

§. 1. Nicht nur die jetzigen Confessionsschulen sind beizubehalten, sondern es sollen auch die bestehenden Simultanschulen aufgehoben und für jede Confession besondere Confessionsschulen errichtet werden, sobald die Zahl der zu einer jeden dieser Confessionen gehörenden Schulkinder nach dem Durchschnitte der letztverfloffenen fünf Jahre über fünfundzwanzig betragen hat.

Von dieser Errichtung ist abzusehen, so lange die Zahl der zu einer jeden dieser Confessionen gehörenden Schulkinder nicht 40 beträgt, wenn in einer durch den Schöffen in ortsüblicher Weise zu berufenden Gemeinde-Versammlung sowohl die Mehrheit der der einen Confession angehörigen, als die Mehrheit der der andern Confession angehörigen erschienenen Gemeindeglieder dieses beschließt.

Beträgt die Zahl der einer Confessionsschule angehörigen Schüler durchschnittlich weniger als 40, aber mehr als 25, so kann unter der Voraussetzung, daß diese Schüler von einem Lehrer der andern Confessionsschule ohne übermäßige Belastung desselben mit unterrichtet werden können, auf Antrag der Mehrheit der jener Confession angehörenden Gemeindeglieder durch die Regierung eine Simultanschule hergestellt werden.¹⁾

§. 2. Den in einer Schulacht wohnenden Mitgliedern einer andern Confession, welche einer besondern Schulacht ihrer Confession nicht angehören, steht es frei, durch häuslichen Unterricht oder durch eine von ihnen zu begründende confessionelle Privatschule, oder durch Benutzung der Confessionsschule einer benachbarten Schulacht für die Bildung ihrer Kinder selbst zu sorgen, selbstredend unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 9, 10 und 13.

§. 3. Machen dieselben von diesem Rechte keinen Gebrauch, oder entsprechen sie den Vorschriften der Art. 9, 10 und 13 nicht, so sind sie verpflichtet, ihre Kinder an dem Unterricht in der Volksschule (mit Ausnahme des Religionsunterrichts) Theil nehmen zu lassen.²⁾

Note 1. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, vom 31. December 1878.

Note 2. Nach Beschluß der Regierung vom 16. October 1862 sollen bei Simultanschulen alle anzustellenden Lehrer aus der Confession der Mehrheit genommen werden, welchen Beschluß das Großherzogliche Staatsministerium nach einer mit Höchster Genehmigung erlassenen Verfügung vom 14. November 1862 zu beanstanden sich nicht veranlaßt finden konnte.

Eine Verfügung der Regierung für die Local-Schulinspectoren vom 23. Januar 1890 bestimmt:

Veranlaßt durch die Anfrage einiger Localschulinspectoren bestimmt die Regierung hiermit, daß da, wo Kinder verschiedener Confession einer Schule zugewiesen sind, diejenigen Kinder, welche der Confession des Lehrers nicht angehören, zwar an allem übrigen Unterricht theilzunehmen haben, vom Religionsunterricht aber auszuschließen sind. Zugleich sind, um diesen Kindern den Besuch des Pfarrunterrichts ihrer Confession zu ermöglichen, zwei der Religionsstunden der Schule auf die letzte Vormittagsstunde am Mittwoch und Samstag zu legen, für die übrigen Religionsstunden sind wegen des Ausschlusses jener Kinder die Anfangs- oder Schlusstunden zu wählen.

Um desfalligen Zweifeln zu begegnen, folgt hier ein Verzeichniß der gesetzlichen Festtage, an welchen die Kinder der betreffenden Confession vom Schulbesuche befreit sind:

Festtage der Evangelischen:

- 1) die Sonntage,
- 2) der erste und zweite Weihnachtstag,
- 3) der Neujahrstag,
- 4) der grüne Donnerstag,
- 5) der Charfreitag,
- 6) der erste und zweite Tag des Osterfestes,
- 7) das Fest der Himmelfahrt Christi,
- 8) der erste und zweite Tag des Pfingstfestes.

Festtage der Katholiken:

Für die Katholiken gelten die unter 1 bis 8 bezeichneten Festtage der Evangelischen und außerdem

- 9) Mariä-Himmelfahrt (15. August),
- 10) Allerheiligen (1. November),
- 11) Allerseelen (2. November), ein halber Feiertag, der nur Vormittags gefeiert wird,
- 12) Bettag (für Oberstein der 24. November, für Kirnsulzbach der 25. November und für Bundenbach der 27. November, sofern er nicht auf einen andern Tag verlegt wird).

Feiertage der Israeliten:

- 1) der Samstag,
- 2) die 2 ersten und 2 letzten Tage der jüdischen Ostern,
- 3) 2 Tage des „Wochenfestes“ (Pfingsten),
- 4) die 2 ersten und 2 letzten Tage des Laubhüttenfestes,
- 5) 2 Tage des jüdischen Neujahrstfestes,
- 6) Versöhnungstag.

Das Datum der jüdischen Festtage ist in dem jedem Kalender beigegebenen „Kalender der Juden“ für das laufende Jahr angegeben.

2. Handarbeits-Unterricht. ¹⁾

Artikel 44.

§. 1. In allen Volksschulen sind die Mädchen in weiblichen Handarbeiten zu unterweisen.

§. 2. Die Ertheilung des Handarbeits-Unterrichts erfolgt durch dazu befähigte Lehrerinnen, welche gegen eine aus der Gemeindkasse zu zahlende Vergütung mit Genehmigung der Regierung vom Schulvorstande, unter Vorbehalt der Kündigung, angenommen werden.

§. 3. Zur Ausbildung von Handarbeits-Lehrerinnen, sowie zur Salairung derselben, können Beihilfen aus der Landeskasse bewilligt werden.

§. 4. Die für den Handarbeits-Unterricht erforderlichen Rohmaterialien und Werkzeuge sind für Kinder unbemittelter Eltern auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen, welche dagegen die aus von ihr gelieferten Rohmaterialien gefertigten Gegenstände für sich in Anspruch nehmen kann.

Note 1. Nach Gesetz vom 5. December 1884, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld.

3. Eintheilung der Schulen in Klassen.

Artikel 45.

Kann die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Schule nach dem Ermessen der Regierung dauernd angenommen werden auf mehr als 100, so soll eine zweite, auf mehr als 200, so soll eine dritte, auf mehr als 300, so soll eine vierte Klasse eingerichtet werden.

Artikel 46.

§. 1. Bei Schulen von mehr als zwei Klassen können die beiden Oberklassen nach den Geschlechtern getrennt, und kann für die Mädchen-Klasse eine Lehrerin angestellt werden. Auch können, sofern geeignete Lehrer nicht vorhanden sind, mit Zustimmung des betreffenden Schul-

